



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. September 1992

NR. 2909

Kantonales Amt für Raumplanung
E 11. SEP. 1992
<i>DLK</i>

FULENBACH: Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung und Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde **Fulenbach** unterbreitet dem Regierungsrat die **Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung und Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen** zur Genehmigung.

Am 1. Januar 1991 ist das revidierte kant. Baureglement (KBR, neu: Bauverordnung), in Kraft getreten. Dieses bestimmt in § 70 Abs. 2, dass bis zur Revision der Zonenpläne die Berechnung der Ausnützungsziffer nach altem Reglement erfolgt. Die Ortsplanung und das Zonenreglement der Gemeinde Fulenbach wurden mit Beschluss Nr. 470 vom 11. Februar 1986 genehmigt.

Gestützt auf § 15 ff Planungs- und Baugesetz und § 70 der revidierten kantonalen Bauverordnung hat nun der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fulenbach festgestellt, dass der bisherige Zonenplan und das bisherige Zonenreglement mit der geänderten kantonalen Bauverordnung, insbesondere mit der neuen Berechnungsart der Ausnützungsziffer in Uebereinstimmung steht und nur die Gebäudehöhen, wegen der geänderten Messweise, anzupassen sind. Bei dieser Gelegenheit hat der Gemeinderat auch die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung vorgenommen und diese dem entsprechend im Zonenreglement und in der Legende des Zonenplans ergänzt.

Allfällige Aenderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer umfassenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Juni bis zum 13. Juli 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung und die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen am 14. Juli 1992.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung und die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen der Einwohnergemeinde Fulenbach werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1992 noch eine Planlegende des Zonenplans zuzustellen. Diese ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Fulenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 322) ES

Staatsschreiber:

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement (2) TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Reglement/Plan-
legende (folgt später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen.
Reglement/Planlegende (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeindepräsidium der EG, 4854 Fülenbach, mit je 1 gen. Regle-
ment/Planlegende (folgt später), Einzahlungsschein, (ein-
schreiben)
Baukommission der EG, 4854 Fülenbach
Planteam S AG, Dornacherplatz 17, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Fülenbach: Anpassung des Zonenreglementes an die
Kantonale Bauverordnung und Festsetzung
der Empfindlichkeitsstufen



86/43
a,b,c,d,e,f,g,h,i,k

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Februar 1986

Nr. 470

Ortsplanung Fulenbach: Genehmigung/Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat folgende Bestandteile der Ortsplanungsrevision:

- Zonenplan 1 : 2'500
- Zonenreglement
- Strassen- und Baulinienpläne (Nrn. 1, 11, 12, 21 - 23,
32 - 34) 1 : 1'000
- Strassenklassierungsplan 1 : 2'500

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Ortsplanung wurde in der Zeit vom 19. März bis 18. April 1984 und vom 3. September bis 2. Oktober 1984, der Teilbereich der Ortsbildschutzzone, die dazugehörenden Zonenvorschriften (§ 11 ZoR) und der Richtplan zur Ortsbildschutzzone vom 11. November bis 10. Dezember 1985 öffentlich aufgelegt. Der mit der Verfügung des Gemeinderates vom 14. Dezember 1984 abgewiesene Einsprecher

Heinrich Lemp, Fahrgasse, Fulenbach, vertreten durch
Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Olten

führt mit Schreiben vom 21. Dezember 1984 Beschwerde beim Regierungsrat. Er stellt und begründet das Rechtsbegehren, es sei der angefochtene Entscheid des Gemeinderates betreffend die Hecke auf GB Fulenbach Nr. 288 aufzuheben.

Die zur Vernehmlassung eingeladene Einwohnergemeinde Fulenbach verlangt mit Schreiben vom 24. Januar 1985 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Plangenehmigung über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Planung berührt und hat an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen und auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

Für die Begründungen der Parteianträge wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

II.

Der Beschwerdeführer stellt auf der einen Seite die Aufnahme dieser Hecke in den Zonenplan in Frage. Auf der anderen Seite verlangt er sinngemäss, und unter Bezugnahme auf ein 1984 eingereichtes Baugesuch, die Reduktion (und Wiederaufforstung) der Hecke, soweit sie sein Bauvorhaben tangiere. Er wolle nicht absolut eine Entfernung der Hecke, doch könnten mit seinem Ueberbauungsvorschlag der Naturschutz und seine Bauabsichten in Einklang gebracht werden.

Die Hecken stehen, unabhängig von einer Eintragung in einem Nutzungsplan, von Gesetzes wegen unter Schutz und dürfen gemäss § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) weder entfernt noch vermindert werden. Der Aufnahme in

den Zonenplan kommt also diesbezüglich keine konstitutive Bedeutung zu.

Trotzdem ist es durchaus sinnvoll und wünschenswert, dass Hecken im Zonenplan eingetragen werden. Es werden damit dem Planbetrachter wesentliche Informationen, insbesondere bezüglich der Ueberbaubarkeit von Grundstücken, vermittelt.

Dass es sich im vorliegenden Fall um eine Hecke im Sinne von § 20 NHV handelt, steht nach den Feststellungen der kantonalen Fachinstanzen zweifelsfrei fest und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Damit hat die Einwohnergemeinde Fülenbach die Hecke zu Recht in den Zonenplan aufgenommen. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer eine teilweise Entfernung der Hecke zwecks Realisierung seines 1984 eingereichten Bauvorhabens verlangt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung wäre gemäss § 20 Abs. 2 NHV erstinstanzlich das Bau-Departement (Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht) zuständig, welches das Gesuch auch bereits behandelt und mit Schreiben vom 12. Dezember 1984 abgelehnt hat.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 300.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 39 Verwaltungsverfahrensgesetz). Davon ist auch hier bezüglich der Einwohnergemeinde Fülenbach auszugehen.

III.

Die Bestandteile der Ortsplanung Fülenbach, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 2500, dem Zonenreglement, den Strassen- und Baulinienplänen 1 : 1000 dem Strassenklassierungsplan 1 : 2500 und dem Richtplan zur Ortsbildschutzzone geben im übrigen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Nutzungspläne und das Zonenreglement sind vom Gemeinderat am 31. Oktober 1984 genehmigt worden, die abgeänderte Ortsbildschutzzone, der geänderte § 11 der Zonenvorschriften und der bereinigte Richtplan zur Ortsbildschutzzone am 30. Oktober 1985. Mit dem gleichen Datum genehmigte der Rat nach vorher durchgeführter Anhörung aller Betroffenen die Änderung von § 12 der Zonenvorschriften (Gewerbezone) sowie einige redaktionelle Korrekturen der §§ 4, 10 und 16.
2. Die vorliegende Planung stimmt im wesentlichen auch mit dem kantonalen Richtplan Besiedlung und Landschaft überein doch ist als Folge verschiedener Aus- und Rückzonungen sowie Umzonungen der Richtplan an den mit diesem Beschluss genehmigten Plan anzupassen. Soweit die ausgezonten Flächen nicht dem Reservegebiet zugehören, sind sie im Richtplan dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen.
3. Fülenbach besitzt ein GKP aus dem Jahre 1977, das mit RRB Nr. 5390 vom 29.11.1978 genehmigt wurde. Die mit der vorliegenden Planung vorgenommenen Aus- und Umzonungen sowie einige Einzonungen im geringen Umfang machen auch eine Ueberarbeitung des GKP nötig. Um die Uebereinstimmung zwischen Zonenplan und GKP wieder herzustellen ist deshalb das GKP gesamthaft an die Bauzonenplanung anzupassen. Demgegenüber bestehen bei der Wasserversorgung noch keine rechtsgültigen Erschliessungspläne. Das bereits in Auftrag

gegebene GWP ist deshalb mit der vorliegenden Zonenplanung in Uebereinstimmung zu bringen und zu Ende zu führen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ortsplanungsrevision Fulenbach, umfassend den Zonenplan 1 : 2500, die Strassen- und Baulinienpläne 1 : 1000, den Strassenklassierungsplan 1 : 2500, den Richtplan zur Ortsbildschutzzzone und das Zonenreglement, wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Heinrich Lemp, Fulenbach, vertreten durch Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Olten, wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen. Die Verfahrenskosten und die Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.
3. Die Gemeinde Fulenbach wird aufgefordert, die Erschliessungsplanung soweit erforderlich an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonenabgrenzung und Zonierung anzupassen. Es ist ein generelles Wasserversorgungsprojekt zu erstellen gemäss Richtlinien zur Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) mit dem neuen Zonenplan und den Strassen- und Baulinienplänen in Uebereinstimmung zu bringen, durch das kant. Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen und bis zum 1. Mai 1987 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1986 noch mindestens 4 bereinigte und reissfest ausgeführte Zonenpläne, 2 Sätze Strassen- und

Baulinienpläne, einen Strassenklassierungsplan, 2 Richtpläne zur Ortsbildschutzzone und 4 bereinigte Zonenreglemente zuzustellen. Die Pläne und das Reglement sind mit dem Auflage- und Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen und zu unterzeichnen.

5. Der kantonale Richtplan Besiedlung und Landschaft ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet und Landwirtschaftsgebiet im Sinne der Erwägungen zu korrigieren.
6. Die bisherige Nutzungsplanung wird - soweit mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch - durch die neue Planung abgelöst und verliert ihre Rechtskraft.

Somit sind aufgehoben:

- Strassen- und Baulinienplan Rainacker 1 : 1000
(RRB Nr. 656 vom 30.01.76)
- dito Neumattstrasse 1 : 1000
(RRB Nr. 1487 vom 12.03.76)
- dito Stöckler-Neumatten 1 : 1000
(RRB Nr. 4248 vom 13.07.76)
- Bebauungsplan Stöckler-Neumatten 1 : 500
(RRB Nr. 6296 vom 08.11.77)
- Strassen- und Baulinienplan Fahracker 1 : 500
(RRB Nr. 3012 vom 31.05.78)
- Aenderungen und Ergänzungen zum allg. Bebauungsplan
1 : 2500 (RRB Nr. 4532 vom 16.08.78)
- Etappenänderung Rainacker 1 : 2500
(RRB Nr. 1971 vom 10.04.79)
- Strassen- und Baulinienplan Breiten- und Stampfistrasse
1 : 500 (RRB Nr. 3642 vom 27.06.1979)
- dito Wirthsgässli 1 : 500
(RRB Nr. 3642 vom 27.6.79)
- Teilzonenplan Sportplatz "Fulenbach-Bad" 1 : 2500
(RRB Nr. 5307 vom 28.09.79)

- Umzonung im Gebiet Härkingerstrasse 1 : 2500
(RRB Nr. 1716 vom 11.04.79)
- Teilzonenplan Kreuzweid-Bad 1 : 2500
(RRB Nr. 2205 vom 10.08.82)
- Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid-Bad 1 : 500
(RRB Nr. 2205 vom 10.08.82)
- Teilzonenplan Schmiedengasse 1 : 1000
(RRB Nr. 3290 vom 30.11.82)

sowie sämtliche vor 1976 erlassenen Nutzungspläne. Aufgehoben ist ferner das Bau- und Zonenreglement 1972, genehmigt mit RRB Nr. 3649 vom 21.06.1974.

Weiterhin in Kraft bleiben:

- Strassen und Baulinienpläne Dorfstrasse Blatt I - III
1 : 500 (RRB Nr. 581 vom 2.2.79)
- Gestaltungsplan Firma G. Stauffer & Co. AG 1 : 500
(RRB Nr. 252 vom 13.01.81)
- Gestaltungsplan Wolfwilerstrasse 1 : 200
(RRB Nr. 2672 vom 25.09.84)
- Gestaltungsplan Firma Berger & Leclerc GB Nr. 774
1 : 500 (RRB Nr. 3006 vom 30.10.84)

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fulenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

Kostenrechnung Dr. Stephan Müller, Ringstr. 4, Solothurn
(i.S. Heinrich Lemp, Fahrgasse, 4854 Fülenbach)

Kostenvorschuss: Fr. 300.--

./.. Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.-- von Kto. 119.650 auf

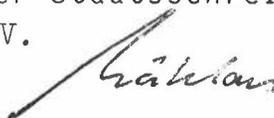
Fr. --- Kto. 2000-431.00 umbuchen

=====

(Staatskanzlei Nr. 42) ES

Der Staatsschreiber:

i.V.



Verteiler:

- Bau-Departement (2) MK/HS/ame
- Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Zonenreglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt GKP
(folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 Satz Erschlies-
sungspläne und mit Planausschnitt GKP (folgt später)
- Amtschreiberei, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (umbuchen)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kant. Denkmalpflege, mit Richtplan Ortsbildschutz und § 11
der Zonenvorschriften (folgt später)

Fortsetzung nächste Seite

- Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt)
- Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Solothurn
- Meliorationsamt, Baselstrasse 77, Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4854 Fülenbach, mit 1 gen. Plansatz/Zonenreglement/Planausschnitt KRP (folgen später) Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4854 Fülenbach
- Ingenieurbüro O. Hildebrand AG, Baselstrasse 30, 4600 Olten
- Planteam S AG, Niklaus-Konrad-Strasse 4, 4500 Solothurn
- Herrn Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Ringstr. 4, 4600 Olten / EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Genehmigung:

Fülenbach: Zonenplan 1 : 2500, Strassenklassierungsplan 1 : 2500, Erschliessungsplan 1 : 1000, Richtplan zur Ortsbildschutzzone 1 : 1000 und Zonenreglement.